

Firmenschulungen:

Bieten wir flexible Ausbildungszeiten, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Inhouse-Seminare an.
Unser kostenloser OrgaService unterstützt bei der Planung Ihrer Fortbildungstermine und überwacht die einzuhaltenden gesetzlichen Fristen.

Leistungen OrgaService

Der OrgaService:

- speichert die Daten der Führerscheine, ADR-Bescheinigungen und Fahrerkarten Ihrer Fahrer; ermittelt automatisch die Fristen, für die Verlängerungen gelten - und weist Sie rechtzeitig darauf hin, bei Bedarf auch mehrmals;
- sorgt dafür, dass die Ablauffristen aller Bescheinigungen so weit wie möglich oder sinnvoll harmonisiert werden - um Behördengänge auf das Nötigste zu reduzieren bzw. Ausfallzeiten und Kosten zu minimieren;
- bietet - individuell auf Ihre Fahrer zugeschnitten - Seminare an, die Sie gemäß BKrFQG absolvieren müssen;
- informiert Sie über wichtige Gesetzesänderungen oder auch Gerichtsurteile zum BKrFQG;
- händigt jedem einzelnen Fahrer eine Mappe aus, in der Weiterbildungszertifikate und sonstige Infos gesammelt werden können;
- stellt Ersatz-Zertifikate aus, falls ein Zertifikat trotz Mappe verloren gehen sollte;

So finden Sie uns:

Fahrschulteam Lingen
Inhaber: Thorsten Gels
Rheinerstr. 108
49809 Lingen

Tel.: 0591/51403
Fax: 0591/49027

www.fahrschulteam.info
lingen@fahrschulteam.info

Büroöffnungszeiten:

Montags: 08.00 - 13.00 Uhr
Dienstags: 08.00 - 16.30 Uhr
Mittwochs: 08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstags: 08.00 - 16.30 Uhr

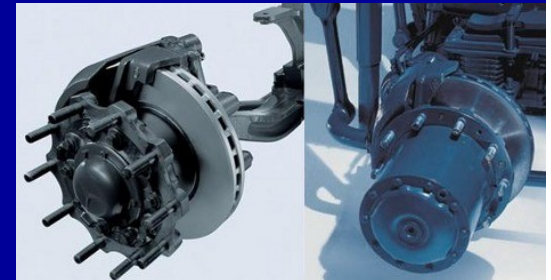


Anerkannter
Bildungsträger
nach AZWW



Neuerungen für Kraftfahrer im Güter- und Personenverkehr

nach BKrFQG



www.fahrschulteam.info

- Was ändert sich für Altbesitzer?
- Was ändert sich für Neulinge?
- Ausnahmen
- Firmenschulungen
- OrgaService

Stand: 2011



Was ändert sich für Altbesitzer?

Kraftfahrer im Güterverkehr besitzt am 10.09.2009 die Fahrerlaubnis C1, C, 3alt, 2alt bzw. im Personenverkehr am 10.09.2008 D1, D

Fortbildungspflicht alle 5 Jahre
Eintragung Schlüsselzahl 95 im Führerschein
eine Fortbildung = 5 verschiedene anerkannte Module je 7 Std. (z. B. 1 Modul pro Jahr)

Siehe Flyer Berufskraftfahrerfortbildung

Angebote für einzelne Fahrer und Firmenangebote

Fortbildungsinhalte:

Weiterbildung Bus:

Modul 1: Eco-Training

Modul 2: Markt und Image

Modul 3: Sicherheitstechnik und Fahrsicherheit

Modul 4: Sozialvorschriften, Risiken und Notfälle im Straßenverkehr

Modul 5: Fahrgastsicherheit und Gesundheit

Weiterbildung Lkw:

Modul 1: Eco-Training

Modul 2: (Sozial)Vorschriften für den Güterverkehr

Modul 3: Sicherheitstechnik und Fahrsicherheit

Modul 4: Schaltstelle Fahrer - Dienstleister, Imageträger, Profi

Modul 5: Ladungssicherung

Was ändert sich für Neuanfänger?

Kraftfahrer im Güterverkehr die am 10.09.2009 die Fahrerlaubnis C1, C, bzw. im Personenverkehr am 10.09.2008 D1, D die Fahrerlaubnis noch nicht besitzen

Zusätzliche Grundqualifikation

Grundqualifikation

Ausbildungsberuf
- Berufskraftfahrer
- Fachkraft im
Fahrbetrieb

Grundqualifikation

Beschleunigte
Grundqualifikation

Schlüsselzahl 95 im Führerschein

Berechtigung zur gewerblichen Güterbeförderung

Fortbildungspflicht alle 5 Jahre

eine Fortbildung = 5 verschiedene anerkannte Module je 7 Std. (z. B. 1 Modul pro Jahr)

Siehe Flyer Berufskraftfahrerfortbildung

Angebote für einzelne Fahrer und Firmenangebote mit OrgaService

Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes,
- den Polizeien des Bundes und der Länder,
- dem Zolldienst sowie
- dem Zivil- und Katastrophenschutz und
- der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigenengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7 (Milchtransporte sowie forst- und landwirtschaftliche Verkehre) des Güterkraftverkehrsgesetzes.